

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (vgl. auch Kapitel 17 des Merkblattes).
Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70,00 € zum 1. August und 30,00 € zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

Der Bedarf für Schulmittel wird erstmals zum 1. August 2011 anerkannt.

Bitte geben Sie an, für welche Person die Leistungen beantragt werden. Für jede Person ist ein eigener Antrag zu stellen.